

Interpellation betreffend kantonale Rahmenbedingungen für Hitzeschutzmassnahmen in den Institutionen der Bürgergemeinde

Die vorliegende Interpellation ergänzt inhaltlich die Interpellation Nr. 23-29/058/01 von Nino Russano vom 22. Juli 2026. Während diese primär nach den bestehenden und geplanten Hitzeschutzmassnahmen fragt, richtet sich diese Interpellation auf die kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Umsetzung solcher Massnahmen.

Die Bürgergemeinde und ihre Institutionen müssen Hitzeschutzmassnahmen innerhalb der kantonalen bau-, energie-, umwelt- und denkmalrechtlichen Vorgaben umsetzen. Basel-Stadt kennt dabei im schweizerischen Vergleich besonders restriktive Vorschriften zur aktiven Gebäudekühlung. Diese stammen teilweise aus früheren energiepolitischen Massnahmen, die die Vermeidung zusätzlichen Stromverbrauchs unter anderem durch Begrenzung aktiver Kühlung in den Vordergrund stellte. Unter den heutigen klimatischen und energiewirtschaftlichen Bedingungen können diese Vorgaben die Umsetzung eines wirksamen Hitzeschutzes erschweren und bestehende Probleme zumindest mitverursachen.

Seither haben sich die klimatischen, technischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen verändert: Hitzeperioden und hohe Raumtemperaturen treten häufiger auf und können gesundheitliche und betriebliche Folgen haben. Gleichzeitig steht an sonnigen Sommertagen zunehmend Solarstrom zur Verfügung.

Da die Bürgergemeinde das kantonale Recht nicht selbst ändern kann, mit dessen praktischen Auswirkungen und den daraus entstehenden Zielkonflikten jedoch unmittelbar konfrontiert ist, werden die Fragen der Interpellation wie folgt ergänzt:

1. Wie wird bei den Einrichtungen der Bürgergemeinde zwischen blosser Komfortkühlung und gesundheitlich notwendiger Kühlung unterschieden?
2. Wie wird die 26-Grad-Regel in Bewohnerzimmern, Betreuungsräumen und besonders wärmebelasteten Arbeitsbereichen der Institutionen angewendet?
3. Ist eine vorausschauende Kühlung unterhalb von 26 °C zulässig, wenn eine Überhitzung prognostiziert wird und gleichzeitig eigener Solarstrom zur Verfügung steht?
4. Wurden geplante oder geprüfte Kühlmassnahmen der Bürgergemeinde aufgrund kantonalen Vorschriften oder behördlicher Auflagen verhindert, verzögert, verteuert oder verändert?
5. Werden bei der Beurteilung von Kühlmassnahmen der Zeitpunkt des Stromverbrauchs, die eigene Photovoltaikproduktion, die Klimawirkung sowie der mögliche Einsatz reversibler Wärmepumpen berücksichtigt?
6. Sieht der Bürgerrat aufgrund der Erfahrungen seiner Institutionen einen Klärungs- oder Anpassungsbedarf bei den kantonalen Vorschriften oder deren Vollzug, und wird er entsprechende Anliegen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden geltend machen? Und welchen Handlungsspielraum sieht der Bürgerrat innerhalb der kantonalen Vorgaben, um angemessene Raumtemperaturen sicherzustellen?